

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

**Drucksache Nr.: 0660/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	19.04.2016	Ö	vertagt
Jugendhilfeausschuss	31.05.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster  
Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Anerkennung der Türkischen Gemeinde  
in Neumünster e. V. als Träger der  
Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

**Antrag:**

Die Türkische Gemeinde in Neumünster e.  
V. wird gemäß § 75 SGB VIII sowie des §  
54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des  
KJHG (Jugendförderungsgesetz – JuFöG)  
des Landes Schleswig-Holstein als freier  
Träger der Jugendhilfe anerkannt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Das Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Landesrichtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 – VII 322 [Amtsbl. Schl. Holst. 2009, S. 1451]) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Die Türkische Gemeinde in Neumünster e. V. hat am 30.11.2015 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

### **Zum Verein:**

Die Türkische Gemeinde in Neumünster e. V. (TG-NMS e. V.) ist aus einer seit 1976 bestehenden Interessengemeinschaft der in Neumünster und Umgebung lebenden Bürgerinnen und Bürger türkischer Herkunft und deren Nachkommen hervorgegangen und wurde am 05.01.2006 in das Vereinsregister eingetragen. Gemäß Satzung der TG-NMS e. V. ist das Hauptanliegen des Vereins die berufliche und soziale Integration türkischstämmiger Jugendlicher und junger Personen türkischer Herkunft. Dieses Ziel wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durchführung von Berufsbildungskursen, Bewerbungstrainings, EDV-Schulungen und Sprachkursen sowie Besuch von Informationsveranstaltungen und Organisation weiterer Begegnungs- und Freizeitangebote.

Für den Vorstand wurde der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe von nachfolgenden Personen gestellt:

- Tufan Kiroglu (1. Vorsitzender)
- Pinar Yildiz (2. Vorsitzende)

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Gemäß Ziffer 4 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein wurde überprüft, ob nachfolgende Voraussetzungen für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der anzuerkennende Träger selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringt, d.h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt. Als solche kommen *nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen* in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch den Träger gegeben ist.

Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

- Hier wurden zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
  - Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers
  - Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
  - Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse
  - Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a mitzuwirken
  - Sicherstellung der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII

Ferner wurde überprüft, ob der Träger bereits über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, gegeben ist.

Im Einzelnen hat die TG-NMS e. V. ihrem Antrag überdies gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Unterlagen und Nachweise beigelegt:

- Vereinssatzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Jahresbericht 2015 des Vereins Türkische Gemeinde in Neumünster e. V.